

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 26.10.2017 öffentlich bekannt gemacht. Sylt, den 26.10.2017

Im Auftrag

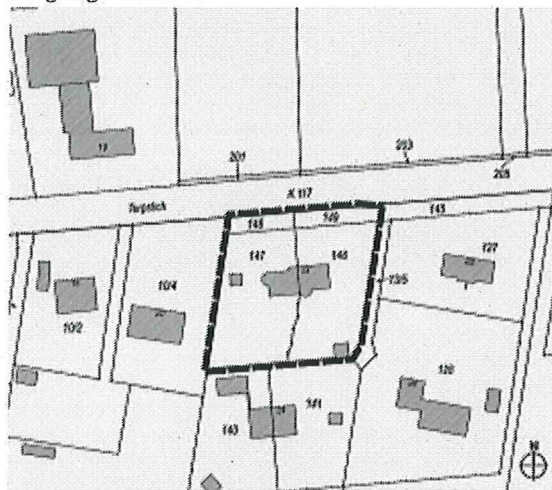
Berit Spiegel

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 09.10.2017 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 46, 1. Änderung für die Flurstück Nr. 146 bis 149 der Flur 7 in der Gemarkung Morsum (Grundstück „Terp- stich 22 und 22b“), südlich der Straße „Terp- stich“, östlich des Flurstückes Nr. 10/4, nörd- lich der Flurstücke Nr. 140 und 141 sowie westlich des Flurstückes Nr. 13/5 im Ortsteil Morsum. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **06.11.2017 – 06.12.2017** in der Inselver- waltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> einsehbar.



Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vor- bringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unbe- rücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzuläs- sig. Das o.g. Planverfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: [http://www.gemeinde-sylt.de/ Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html](http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html) bereitgestellt.

Sylt, den 24.10.2017

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel